

**Satzung**  
**der Gemeinde Mündersbach**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**für den Friedhof „Waldruhe Mündersbach“**  
**vom 26. September**

---

Der Gemeinderat Mündersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) für Rheinland-Pfalz sowie dem Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mündersbach – nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mündersbach als Waldbesitzer des kommunalen Gemeindewaldes.  
Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Mündersbach wird diese Satzung für den Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ erlassen.
- (2) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ umfasst die Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Mündersbach, Flur 26, Flurstücks-Nummer 4013/1 und 4013/2 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen Markierung.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze von der Friedhofsverwaltung geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsregister erfasst.

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Träger ein Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz im „Waldruhe Mündersbach“ erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.
- (2) In den Bestattungsflächen werden biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie aus organisch schadstofffreien Materialien sind, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzten heimischen Baumarten oder an Findlingen eingebracht. Alle Bäume und Findlinge bleiben naturbelassen.

### **§ 3**

#### **Betreten des Bestattungswaldes**

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald nicht betreten werden.

### **§ 4**

#### **Verhalten im Bestattungswald**

- (1) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich.  
Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druck-sachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabe zu betreiben,
  - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
  - i) bauliche Anlagen (insbesondere Grabmale) zu errichten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Grabstätten und Nutzungsrecht**

- (1) Es werden folgende Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengrabstätten, die der Reihe nach als Einzelgrabstätte belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
  2. Wahlgrabstätten, als Einzelgrabstätte, dessen Platz in Absprache mit der Verwaltung bestimmt und zugewiesen wird, die bereits vor dem Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann
- (2) Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.
- (3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist einmalig möglich. Wird eine Urne in eine bereits erworbene Grabstätte beigesetzt, muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

## **§ 6**

### **Durchführung von Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen, sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Friedhofsverwaltung. Die Urnenbeisetzung im „Waldruhe Mündersbach“ gestalten die Angehörigen mit der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Eine mögliche Aussegnungsfeier darf nur an dem dafür vorgesehenen Bestattungswaldplatz stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt.

## **§ 7**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 15 Jahre.  
Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

## **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
  - Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum oder Findling an, worauf die persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) verzeichnet werden. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich festgelegt.
- (3) Pflegeeingriffe im „Waldruhe Mündersbach“ durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig und obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

## **§ 9 Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im „Waldruhe Mündersbach“ sind nicht zulässig.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Gemeinde Mündersbach Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den „Waldruhe Mündersbach“.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie den Findlingen entstehen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Der Gemeinde Mündersbach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Mündersbach nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des §§ 4 und 8 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mündersbach, den 26.09.2022

Szczesny-Bersch  
Ortsbürgermeisterin